# Nutzungsordnung für das Spielmobil

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 04.07.2001 folgende Nutzungsordnung für das Spielmobil der Stadt Dorsten beschlosssen:

### 1. Regeleinsatz

Das Spielmobil ist eine Einrichtung des Jugendamtes der Stadt Dorsten. Eingesetzt werden soll das Spielmobil mit dem Ziel, Begegnung zu ermöglichen, Menschen zusammenzubringen und Spiel- und Beschäftigungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in den Stadtteilen anzubieten.

Das Spielmobil steht zum Verleih für Dorstener gemeinnützige Organisationen und Einrichtungen zur Verfügung.

Anlässe von übergeordneter Bedeutung des Jugendamtes bzw. der Lokalen Agenda (wie z. B. Weltkindertag, Umweltmarkt usw.) werden vorrangig berücksichtigt.

# 2. Nutzung für andere Zwecke (Vermietung)

Die Vermietung an Dorstener Firmen ist möglich. Eine Zusage zur Vermietung kann jedoch erst 14 Tage vor dem geplanten Termin erfolgen, da vorrangig eine Vermietung an gemeinnützige Organisationen und Einrichtungen stattfinden soll.

Eine Vermietung für private Zwecke ist nicht möglich.

# 3. Nutzungsgebühren

Für die Nutzung des Spielmobils durch gemeinnützige Vereine und Verbände wird je Einsatz eine Gebühr von 40,00 DM/20,00 Euro erhoben.

Die Gebühr für gewerbliche Nutzer beträgt je Einsatz 300,00 DM/150,00 Euro. Darin enthalten ist eine Kilometerleistung bis zu 40 km. Für jeden weiteren Kilometer wird eine Gebühr von 1,00 DM/0,5 Euro erhoben.

In der Gebühr ist keine Betreuung des Spielmobils erhalten.

Die Betreuung eines Spielmobils kann vom Jugendamt vermittelt werden. Das entsprechende Honorar ist direkt mit dem Veranstalter auszuhandeln.

# 4. Verwendung der Gebühren

Die Einnahmen aus der Gebührenordnung werden zur teilweisen Deckung der Ifd. Betriebskosten (Kosten des Autos, Ergänzung und Ersatzbeschaffung von Spielmaterialien) eingesetzt.

#### 5. Ausleihverfahren

Terminvormerkung für das Spielmobil wird über das Jugendamt reguliert.

Bei Verleihung an mehreren hintereinander folgenden Tagen haben sich die Träger bzgl. der Übergabe untereinander zu verständigen.